

Anfertigung von Dienstbesprechungsprotokollen, die Ausarbeitung von Teilanalysen und von Schulungskonzeptionen für die Mitglieder der Schiedskommisionen u. a. m. sind weitere Arbeiten, deren erfolgreiche Bewältigung den Praktikanten zum Verantwortungsbewußtsein erzieht; weil er weiß, daß er im bestimmten Umfang zur Erfüllung von Aufgaben der Rechtspflegeorgane beigetragen hat.

In der Ausbildung müssen mit den Studenten früher als bisher die berufliche Perspektive und das Tätigkeitsgebiet des Richters, Staatsanwalts, Rechtsanwalts und Staatlichen Notars erörtert werden, weil hiervon oftmals die Festigung des Berufs Wunsches abhängt. Während der Praktika hat der Student die Möglichkeit, seinen Berufswunsch zu überprüfen. Er wird seine spätere Entscheidung in der Regel auch auf die während des Praktikums gesammelten Erfahrungen und emotionellen Eindrücke stützen. Hier lernt der Student ja nicht nur die richterliche Tätigkeit, sondern auch den Richter selbst kennen. Der Eindruck von der Persönlichkeit des Richters, von seinem Auftreten und Verhalten, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seiner Einsatzbereitschaft und Charakterfestigkeit ist für die Erziehung des Studenten, für die Herausbildung eines

Berufsethos oftmals entscheidend. Wird dem Studenten — auch wenn er bereits vor seinem Studium in verantwortungsvollen Positionen gestanden hat — im Praktikum nicht ein tiefer Eindruck von der Persönlichkeit eines Richters oder Staatsanwalts vermittelt, so kann das für die spätere Berufswahl bzw. für die Einstellung zum Beruf eines Richters oder Staatsanwalts schädliche Folgen haben. Deshalb ist es erforderlich, die besten Richter für die Ausbildung der Studenten im Praktikum auszuwählen.

\*

Die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung haben den Universitäten und Hochschulen der DDR eine klare Orientierung für die Gestaltung eines modernen, sozialistischen Hochschulwesens gegeben, das den Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus entspricht. Für die weitere Durchführung der Hochschulreform, insbesondere für die optimale politisch-fachliche Bildung und klassenmäßige Erziehung der Jurastudenten, wäre es nützlich, wenn sich Wissenschaftler, Studenten und Praktiker in der „Neuen Justiz“ oder in Zuschriften an das Ministerium der Justiz zu den hier aufgeworfenen Fragen äußerten."

Dr. med. WILHELM POPPE, Direktor der Nervenlinik Hochweitzschen

## Zur Beurteilung von Straftaten älterer Menschen

Ein Blick in die Kriminalitätsstatistik zeigt, daß die Kriminalität der alten Menschen in der DDR keine große Rolle spielt. Während z. B. im Jahre 1965 auf je 100 000 der Bevölkerung insgesamt 627 Straftäter entfielen, waren es in der Altersgruppe der über 60jährigen lediglich 65 Täter\*. Die Alterskurve der Strafrechtsverletzer wird dadurch charakterisiert, daß spätestens nach dem 21. Lebensjahr die Kriminalität zügig abgebaut wird, „um dann mit minimaler Häufigkeit bis ins hohe Alter allmählich auszulaufen“<sup>1 2</sup>.

Die allseitige, unvoreingenommene Erforschung der Persönlichkeit jedes Täters verlangt jedoch eine besondere Kenntnis vom Wesen älterer Menschen. Der alte Mensch unterliegt grundsätzlich einem Alterswandel der Persönlichkeit. Man unterscheidet dabei die Phase der Involution (Rückbildung), in der bestimmte Leistungsfähigkeiten nachlassen, und die Phase des Seniums (Greisenalter) die durch den Rückgang der körperlichen und geistigen Fähigkeiten charakterisiert ist. Der Beginn der Involution wird bei der Frau im allgemeinen dem Klimakterium gleichgesetzt, wobei die Involution jedoch auf bestimmte Partien des Organismus begrenzt ist; beim Mann manifestieren sich Involutionvorgänge im 6. Lebensjahrzehnt. Der Übergang vom 7. zum 8. Lebensjahrzehnt stellt die Grenze zwischen Involution und Senium dar<sup>3</sup>.

Alle diese Grenzziehungen sind im Einzelfall jedoch ebenso fließend wie die zwischen normalem und pathologischem psychischem Altern. Der Fachmann auf dem Gebiet der Alterspsychiatrie findet auf Grund seiner besonderen Erfahrungen und durch gezielte Untersuchungsmethoden diskrete Symptome beginnender Störungen, bei deren Vorhandensein der Laie noch nicht das Gefühl hat, daß hier ein kranker Mensch beur-

teilt wird. Allerdings muß auch im Bereich der Alterspsychiatrie vermieden werden, daß der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit bei alten Tätern ausgedehnt wird. Vielmehr ist sorgfältig zzt differenzieren zwischen eindeutig im Bereich der Norm liegenden Reaktionslagen und solchen, die sich davon grundsätzlich unterscheiden.

### Zu einigen für die Alterskriminalität typischen Deliktgruppen

Innerhalb der Alterskriminalität bei Männern nehmen die *Sexualdelikte* einen bedeutenden Platz ein. Dabei interessieren — wie sich in unserem Krankengut zeigte — vier Gruppen:

1. Der bis dahin angepaßt lebende Mann, der erstmals ein Sexualdelikt begeht.
2. Der bereits im mittleren Lebensalter einschlägig vorbestrafte, nun aber alte Täter.
3. Der alte Täter, dessen Stilbildung und Richtung im sexuellen Zeremoniell abartig war und sich im Alter nachweisbar geändert hat.
4. Der zeitlebens kontaktgeminderte, isoliert lebende Mann, dessen Interesse für das andere oder gleiche Geschlecht erst im Alter entsteht.

Eine unterschiedliche Stärke des Sexualtriebes in jahreszeitlicher Abhängigkeit ließ sich in unserem Krankengut nicht nachweisen. Auch der These von einem grundsätzlichen hypersexuellen Verhalten kann man nur mit Vorbehalt folgen. Denn viele ebenso starke sexuelle Neigungen müssen nicht in Sexualdelikte münden und damit erkennbar werden; ihr Charakter ist doch sehr häufig verdeckt. Dabei sind die Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern keinesfalls dem höheren Alter vorbehalten\*. Imielinski meint, im Alter verschiebe sich das Gleichgewicht des Sexualismus in Richtung perverser Neigungen; die sexuelle Erregung normaler Art sei gestört, die Kraft der psychischen

1 Vgl. Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung“, NJ 1966 S. 614 ff. (618).

2 Harrland, „Zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR“, NJ 1968 S. 390 ff. (394).

3 Vgl. dazu Müller / Hegemann, Neurologie und Psychiatrie, Berlin 1966, S. 510 ff., wo die Involutionvorgänge sowie Krankheiten auf der Grundlage von Involution und Senium beschrieben werden.

4 Vgl. Rennert, „Die geschlechtliche Entwicklung der heutigen Jugend am Beispiel unserer Medizinstudenten“, in: „Tugendprobleme in pädagogischer, medizinischer und juristischer Sicht, Jena 1967, S. 83 ff.“